

Allgemeinverfügung

zur Verbrennung von

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen

im Gebiet der Stadt Rietberg

Präambel

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwertende Abfälle. Für die Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Mit der Allgemeinverfügung erfolgt eine Regelung, nach der eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot vorliegen kann. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kann die Einzelfallprüfung der örtlichen Ordnungsbehörde ergeben, dass durch die beabsichtigte Verbrennung pflanzlicher Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird. Das Verbrennen würde dann untersagt.

I. Anordnungen

Aufgrund

§ 27 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG – vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes – ZustVOU – vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360, 546) in der zur Zeit geltenden Fassung und
§ 35 Abs. 2 und § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW – (GV NRW S. 602)

genehmigt die Stadt Rietberg,

- dass im Gebiet der Stadt Rietberg
- **außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile** und
- nur für Verbrennungen auf oder direkt an der Anfallstelle

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnliche Abfälle
aus Maßnahmen zur Pflege von

- Hecken,
- Wallhecken,
- Windschutzstreifen,
- Kopf-/Obstbäumen sowie
- Ufergehölzen

unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen **verbrannt** werden dürfen, da es sich hier um überschaubare Einzelmaßnahmen handelt, die erforderlich und mithin zulässig sind.

In Kleingärten ist die Verbrennung pflanzlicher Abfälle weiterhin **nicht** zulässig.

Derjenige, der sich nicht im Rahmen der o.g. Anordnungen hält oder gegen die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung verstößt, führt Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung durch und handelt dann ordnungswidrig. Die **Ordnungswidrigkeit** kann die Ordnungsbehörde mit einer Geldbuße ahnden.

II. Nebenbestimmungen

1. **Vorbehalt des Widerrufs** (§ 36 Abs. 2, Nr. 3 VwVfG NRW und § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Die Anordnungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

2. **Befristung** (§ 36 Abs. 2, Nr. 1 VwVfG NRW)

Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 15. März eines jeden Jahres verbrannt werden.

3. **Bedingungen** (§ 36 Abs. 2, Nr. 2 VwVfG NRW)

Die Anordnung für Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnliche Abfälle wird unter der Bedingung erteilt, dass die geplante Verbrennung mindestens **drei Werkzeuge** vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der örtlichen Ordnungsbehörde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie unter Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der Aufsichtspersonen des Feuers angezeigt wird.

4. **Auflagen** (§ 36 Abs. 2, Nr. 4 VwVfG NRW)

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird (Vgl. auch § 7 Abs. 1, S. 1 LImSchG).
2. Der Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder der schlagabraumähnliche Abfall muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
3. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - b) 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - c) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
4. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum oder Hecken-, Strauch- und Baumschnitt oder schlagabraumähnlichen Abfall und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
5. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle sowie sonstige Brandbeschleuniger dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
6. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch über Handy erreichbar sein.
8. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
9. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Haufen unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten.
10. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen im gemeindlichen Ortsrecht sind zu beachten und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
11. Den zuständigen Behörden bleibt es vorbehalten, im Einzelfall Verbrennungen zu untersagen, wenn das unter ordnungs-, immissionschutz- oder abfallrechtlichen Aspekten geboten ist.

III. Begründung

Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung zum 01. Mai 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus forstwirtschaftlichen Maßnahmen.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 13 des KrW-/AbfG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäss § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen. Das Verbrennen vor Ort (Beseitigen) ist somit ohne Genehmigung verboten.

Gemäss § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Im Zuge geförderter Vertragsnaturschutzmaßnahmen (z.B. Hecken- und Streuobstwiesenpflege, Entbuschungsmaßnahmen) oder anderer Landschaftspflegemaßnahmen fallen regelmäßig größere Mengen an pflanzlichen Abfällen an, die nicht verwertet oder kompostiert werden können und nach früheren rechtlichen Vorgaben auch verbrannt werden durften. Nach Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung aus dem Jahr 1978 durch Verordnung vom 11.02.2003 sind auch bei der Entsorgung pflanzlicher Abfälle seit dem 01.05.2003 die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Sofern diese pflanzlichen Abfälle im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen, sind sie grundsätzlich einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit für die Stadt Rietberg als Örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu erteilen und eine Verbrennung vor Ort zuzulassen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere aufgrund von Rauchentwicklung und unter Feuergefahrenaspekten,
- eine Vermeidung oder Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar ist,
- eine energetische Verwertung nicht möglich ist.

Eine Möglichkeit der Vermeidung dieser aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerten und vielfach geförderten Maßnahmen besteht nicht. Die pflanzlichen Abfälle, die im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen oder im Vertragsnaturschutz entstehen, dürften in der Regel allein von der Menge her nicht geeignet sein für eine Häckselung oder Kompostierung. Die kalkulierten Prämienzahlungen für die Durchführung dieser Maßnahmen beinhalten nicht die Zeit- und Arbeitsleistung des Zuwendungsempfängers, das anfallende Pflanzgut zum Kompostwerk zu fahren und dort zu entsorgen, so dass eine Verbringung in ein Kompostwerk wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

Da sich Rauchbelästigungen im ländlichen Raum außerhalb der Ortschaften für die Allgemeinheit nur geringfügig ergeben dürften, liegen unter diesen Umständen die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor. Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verbrennung sind einzuhalten und erfordern somit unter anderem die oben aufgeführten Auflagen.

Diese Genehmigung wird im Wege einer Allgemeinverfügung erlassen, da die Umstände vergleichbar sind und so keine Einzelgenehmigungen erforderlich werden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 ZustVOtU i.V.m. § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG.

IV. Hinweise

Das Verbrennen von Stroh im Rahmen der Landwirtschaft ist ganzjährig ebenfalls nur nach vorheriger Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gestattet und wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst.

Wegen der vorhandenen anderweitigen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten ist es auch weiterhin nicht zulässig, pflanzliche Abfälle, die in Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), durch Verbrennen zu beseitigen.

Die Verbrennung von Schlagabraum aus Durchforstungsmaßnahmen im Wald ist in der Regel Teil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder des Forstschutzes.

Ich weise auf § 64 Abs. 1, Nr. 1 LG hin, nach dem für die Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. ein Rodungs-, Zerstörungs- und Schneideverbot für bestimmten Bewuchs wie u.a. für Hecken besteht.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG bezieht sich auf das Behandeln von Abfällen zur Beseitigung nach § 27 Abs. 1, S. 1 KrW-/AbfG. Die Verbrennung stellt eine Form der Behandlung dar. Da somit das Verbrennen von Abfall nach den abfallrechtlichen Bestimmungen geregelt wird, gilt § 7 Abs. 1, S. 4 LImSchG. Danach gilt das Verbrennungsverbot nach § 7 Abs. 1, S. 1 LImSchG nicht.

Werden für Osterfeuer Abfälle verbrannt, so handelt es sich um Abfälle zur Verwertung, weil Grund der Verbrennung nicht die Beseitigung, sondern das Brauchtum ist. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf Abfälle zur Beseitigung und erfasst daher **nicht Osterfeuer**. Hierfür gelten die Regelungen des § 14 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rietberg in der zurzeit gültigen Fassung.

Verbrennungen von Abfällen zur Beseitigung ohne die erforderliche Genehmigung stellen nach § 61 Abs. 1, Nr. 2 KrW-/AbfG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

V. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rietberg in Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei dem Bürgermeister der Stadt Rietberg, Rathausstraße 31, 33397 oder zur Niederschrift bei einer der Dienststellen der Stadt Rietberg zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Adressaten der Verfügung zugerechnet werden.

Rietberg, den 01. Dezember 2007

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister

gez. Kuper
(K u p e r)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen im Gebiet der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den 01. Dezember 2007

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister

gez. Kuper
(K u p e r)